

Allgemeine Messe – und Ausstellungsbedingungen

Veranstalter: monkeymotions Events GbR, Lydia Haack, Haager Str. 21A in 79599 Wittlingen

1. Anmeldung Die Anmeldung eines Standes zur Messe geschieht durch das Übermitteln des ausgefüllten Anmeldeformulars.

2. Anerkennung der Messe- und Ausstellungsbedingungen Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen als verbindlich für sich und alle Mitarbeiter an. Für das Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und Aussteller gelten ausschließlich diese Bedingungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

3. Zulassung

Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung der Aussteller und der Ausstellungsware bzw. Themen. Die Änderungen nach der erfolgten Zulassung bedürfen der Genehmigung seitens des Veranstalters. Der Veranstalter hat das Recht die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller, Anbieter und Besucher zu beschränken, wenn es für die Erreichung des Messeziels erforderlich ist.

Der Ausschluss der Konkurrenz bzw. der Mitbewerber kann vom Aussteller nicht verlangt werden. Der Veranstalter kann dies ebenfalls weder zusagen noch garantieren. Der Veranstalter hat das Recht Veränderungen der angemieteten Fläche bzw. Lage des Standes vorzunehmen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

Der Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter kommt durch die Rechnung des Veranstalters zustande.

Bei Änderungen der Voraussetzungen für die Zulassung, hat der Aussteller dies sofort anzuzeigen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Eine Kündigung kann ebenfalls ausgesprochen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung kein Zahlungseingang festzustellen ist. Im Fall der Kündigung durch die Messeleitung wird eine Gebühr in Höhe von 25% der Standmiete fällig. Damit werden bereits entstandene Kosten für die Planung gedeckt.

4. Änderungen – Höhere Gewalt Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von dem Veranstalter zu vertretende Ereignisse (z. B. außergewöhnliche Wetterverhältnisse, Maßnahmen von Behörden usw. – nachfolgend als „Höhere Gewalt“ bezeichnet –), können den Veranstalter dazu zwingen den geplanten Ablauf zu verändern bzw. die Veranstaltung unmöglich machen. In diesem Fall ist monkeymotions Events zu Folgendem berechtigt:

a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Erfolgt die Absage mindestens 6 Wochen und längstens 3 Monate vor der Eröffnung, wird ein Viertel der Standmiete als Festbetrag erhoben. Wenn die Absage 1-6 Wochen vor der Eröffnung erfolgt, erhöht sich der Festbetrag auf die Hälfte der Standmiete. Bei Schließung der Messe aufgrund höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung, muss der Aussteller die komplette Standmiete mit allen Nebenkosten begleichen.

b) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können keine Entlassung aus dem Vertrag verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. In jedem Fall der Höheren Gewalt sind Schadenersatzansprüche sind für beide Teile ausgeschlossen.

5. Rücktritt vom Vertrag Tritt der Aussteller nach verbindlicher Anmeldung vom geschlossenen Vertrag zurück, so ist vom Aussteller eine Entschädigung zu leisten. Diese beträgt bis 6 Wochen vor der jeweiligen Messe 25%. Erfolgt der Rücktritt später als 6 Wochen vor der Messe, ist die komplette Standmiete zu tragen, außer er findet einen gleichwertigen Ersatzaussteller, der seinen Vertrag übernimmt. Möglich wäre auch einen Ersatzaussteller, der weniger bezahlt. In diesem Fall muss der zurückgetretene Aussteller den Differenzbetrag tragen. Der Antrag auf Rücktritt ist nur in Schriftform gültig. Sollte weder vom Zurückgetretenen noch vom Veranstalter ein gleichwertiger Aussteller gefunden werden, dann trägt der Zurückgetretene die Gesamtkosten für den Stand.

6. Standeinteilung Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Veranstalter kann, insofern es das Konzept zulässt, Mitbewerber in gleicher Nähe zueinander platzieren. Der Veranstalter hat keine Mitteilungspflicht darüber. Ein Rücktritt vom Vertrag aus oben angeführten Gründen ist seitens des Ausstellers nicht möglich. Die Standeinteilung wird schriftlich ca. 2 Wochen vor der Messe mitgeteilt.

Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die Aufnahme eines Mitausstellers bedarf der Genehmigung des Veranstalters und ist zudem gebührenpflichtig.

8. Mieten und Kosten Die Standmieten für Ausstellungsflächen und Kosten für alle zusätzlichen Leistungen können dem Anmeldeformular entnommen werden. Alle Preise verstehen zzgl. gesetzlicher MwSt.

9. Zahlungsbedingungen

a) Die Rechnungsbeträge sind pünktlich nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Eine Anzahlung wird nicht erhoben. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Schlussrechnung ca. 2 Monate vor Messebeginn. Gesamtrechnungen, die später als 2 Monate vor Eröffnung gestellt werden, sind innerhalb von 7 Tagen in voller Höhe zahlbar.

b) Zahlungsverzug: Hat der Veranstalter eine Mahnung ausgesprochen und zahlt der Aussteller auch innerhalb angemessener Frist nach dieser Mahnung nicht, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag mit dem Aussteller zurückzutreten und über den Stand anderweitig zu verfügen. In diesem Rücktrittsfalle ist der Aussteller verpflichtet, eine pauschale Gebühr in Höhe von 25% der Standmiete zur Deckung der beim Veranstalter bereits entstandenen Kosten zu entrichten.



10. Gestaltung und Ausstattung der Stände Am Stand sind für die gesamte Dauer der Messe/Ausstellung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Ausstellers anzubringen. Die Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen.

Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/ Ausstellungsstände, die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden – eine Rückerstattung ist hierbei nicht gegeben. Für jede Beschädigung der Wände und Fußböden oder Veränderungen der gemieteten Ausstellungsfläche haftet der Aussteller für sich, sein Personal und seine Beauftragten. Hierdurch entstehende Entschädigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

11. Werbung Verteilen von Drucksachen und die Ansprache von Besuchern der Messe ist nur innerhalb des eigenen Standes möglich. Änderungen sind nach Absprache möglich. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen und Musik-/Lichtbilddarbietungen durch den Aussteller sind bei dem Veranstalter anzumelden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich der Veranstalter Durchsagen vor.

12. Aufbau Bezüglich der Auf- und Abbautermine ergeht rechtzeitig ein technisches Rundschreiben, dessen Details unbedingter Beachtung bedürfen. Der Aufbau muss bis 1 Stunde vor Messebeginn beendet sein, sodass die Stände nochmals vom Veranstalter geprüft werden können.

13. Betrieb des Standes Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Ausstellungsräume und des Geländes. Die Reinigung der Stände wird nur soweit möglich übernommen und obliegt ansonsten dem Aussteller.

Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet. Verpackungsmaterial und dgl. dürfen nicht sichtbar in den Ausstellungsräumen gelagert werden.

14. Abbau Der angemietete Stand darf vor Beendigung der Messe weder ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller werden mit einer Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) belegt. Die Höhe darf die halbe Standmiete dabei nicht überschreiten, beträgt jedoch mindestens Euro 150,- €.

Für alle Beschädigungen haftet der Aussteller. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgegenstände werden von dem Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung bei dem Veranstalter eingelagert.

15. Anschlüsse Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters.

Anträge für Licht- und Kraftstrom können nur berücksichtigt werden diese bis spätestens 8 Wochen vor Messebeginn beim Veranstalter eingehen.

Der Stromanschluss kann im Buchungsformular bestellt werden und wird auf Grundlage der Buchung auch direkt an den Stand gelegt.

16. Bewachung Das Gelände wird nicht gesondert überwacht. Alle Ausstellungsräume werden jeweils nach Messeende direkt verschlossen und erst am nächsten Tag ca. 1-2 Stunden vor Messebeginn wieder geöffnet.

17. Haftung und Versicherungen

a.) Der Veranstalter der Messe haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) verletzt werden und nur für Schäden die vertragstypisch und vernünftigerweise vorhersehbar sind. Im Übrigen ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verursachung ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

b.) Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, angemessene Versicherungen abzuschließen, insbesondere ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern. Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht. Der Veranstalter haftet nicht für Feuerschäden, Einbruch und Diebstahl, Leitungswasser- und Witterungsschäden. Es wird deshalb auch dringend der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen.

18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen Das Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur mit Genehmigung des Veranstalters oder der Messeleitung möglich.

19. Externe Meldungen und Gebühren

Die Anmeldung der GEMA übernimmt der Veranstalter für die gesamte Messe.

Ansonsten ist der Aussteller verpflichtet, insofern notwendig, sich selbst um (An-)Meldung und Abnahme weiterer Meldungen zu kümmern. Die Kosten trägt der Antragsteller. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung ab.

20. Hausrecht Der Veranstalter übt auf dem Messegelände das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, seiner Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten. Bei erheblichen Störungen bzw. Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter auf Kosten des störenden Ausstellers zur Beseitigung der Störungen und – sofern erforderlich – auch zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt.

21. Änderungen Abmachungen, die von den allgemeinen und besonderen Bedingungen abweichen, sind nur in schriftlicher Form rechtswirksam.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Lörrach

Stand: Mai 2020

